



DAV
Deutsche
Aktuarvereinigung e.V.

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Stellungnahme der DAV zum Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG

Köln, 21. August 2024

Stellungnahme der DAV zum Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG

Die BaFin hat am 24. Juli 2024 einen Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG zur Konsultation veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV), die Kapitalausstattungsverordnung (KapAusstV) und die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV).

Die DAV begrüßt die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen und nimmt diese gern wahr.

Inhaltsverzeichnis

1. XBRL-Format und Fristverkürzungen	4
2. Ausweis der Gewinnbeteiligung der Rückversicherer	4
3. Zuordnung von Ertragssteuern zu BG 140	5
4. Übergangsvorschriften	5
5. Versicherungszweig Cyberversicherungen	5
6. Schwankungsrückstellung	5
7. Ergebniszerlegung bei Pensionskassen	6

1. XBRL-Format und Fristverkürzungen

Die Umstellung der Datenlieferung auf das XBRL-Format begrüßen wir. Denn sie ist einerseits für die Aktuarate, die diese Daten bereitstellen, aufwandsneutral und hat andererseits für die BaFin den Vorteil einer vereinfachten Verarbeitung und besseren Auswertbarkeit der Daten.

Allerdings erscheint uns die Umsetzung schon für die Berichterstattung über das erste Quartal 2025 ambitioniert. Die meisten Unternehmen verwenden eine von einem externen Anbieter erworbene Software (DÜVA) zur Erstellung der Daten und zur Aufbereitung in der gemäß BerVersV erforderlichen Form. Diese Software muss auf das neue Format umgestellt werden, und es sind durch sie einige zusätzliche Daten zu verarbeiten, z. B. müssen die neuen Angaben zum PEPP (Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt) und zur Cyber-Versicherung implementiert werden. Unsere Erfahrung aus vorangegangenen derartigen Software-Umstellungen ist, dass sie relativ aufwändig sind und ausreichend Zeit für die Qualitätskontrolle eingeplant werden muss, um eine gute Qualität der gelieferten Daten und stabile Prozesse zu gewährleisten. Wir würden es daher begrüßen, wenn hierfür eine längere Übergangsfrist eingeräumt würde. Idealerweise sollten erst die im Jahr 2026 einzureichenden Meldungen im neuen Format erfolgen müssen.

Die vorgesehenen Fristverkürzungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich umsetzbar. Abhängig von der Zuordnung der verschiedenen Berichtspflichten (HGB, Solvency II, BerVersV und ggf. IFRS) zu Teams und Personen kann es durch die Vorverlegung der Fristen um einen Monat jedoch auch zu Engpässen kommen. Es sollte daher geprüft werden, ob der Nutzen der früheren Meldung den höheren Aufwand durch dafür erforderliche organisatorische Änderungen in den Aktuariaten rechtfertigt. Eine längere Übergangsfrist würde zumindest mehr Zeit für Maßnahmen zur Umstrukturierung der Prozesse in den Aktuariaten geben.

In diesem Zusammenhang bedauern wir es, dass durch die konsultierte Verordnung keinerlei inhaltliche Straffungen der Berichtspflichten erfolgen soll. Eine Überprüfung, ob der derzeitige inhaltliche Umfang der Berichtspflichten zur Erreichung des Aufsichtsziels vollständig erforderlich ist, sollte in einem weiteren Schritt bald erfolgen.

2. Ausweis der Gewinnbeteiligung der Rückversicherer

In Anhang 2 Nr. 21 (NW 219 bzw. F 219.01 (neu)) wird mit den neuen Fußnoten Nrn. 13ff die Behandlung der Gewinnbeteiligung der Rückversicherer in der Gewinnzerlegung der Lebensversicherer neu festgelegt. Diese Neufestlegung bewirkt, dass eine dem Erstversicherer vom Rückversicherer gewährte Beteiligung an dessen biometrischen Gewinnen zukünftig beim Erstversicherer in das Risikoergebnis gemäß § 7 MindZV einfließt, anstatt wie bisher in das übrige Ergebnis gemäß § 8 MindZV. Bisher mussten die Lebensversicherer daher gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Auswirkung von passiver Rückversicherung auf die Angemessenheit der Zuführung zur RfB vom 22.12.2020 (AERV) eine Nebenrechnung durchführen, um eine verursachungsorientierte Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen auch unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung der Rückversicherer nachweisen zu können. Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dieser Änderung der BerVersV eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass die Gewinnbeteiligung der Rückversicherer in der Gewinnzerlegung verursachungsorientiert erfasst werden kann.

Die Gewinnbeteiligung der Rückversicherer ist jedoch auch nach dieser Änderung in Zeilen zu erfassen, in die andere Teile des Rückversicherungsergebnisses einfließen können. Es kann daher auch zukünftig erforderlich sein, dass die Unternehmen der BaFin die Zusammensetzung der Werte in diesen Zeilen in ergänzenden Erläuterungen darstellen. Darüber hinaus kann auch die Nebenrechnung nach AERV weiterhin erforderlich sein. Die Gewinnbeteiligung der Rückversicherer sollte daher u. E. in eigenen Zeilen erfasst werden. Das würde zum einen die Transparenz und die vereinfachte Auswertbarkeit für die BaFin erhöhen und wäre zum anderen auch im Hinblick auf die Effizienz und die Digitalisierbarkeit des

Erstellungsprozesses in den Unternehmen (durch die Vermeidung ansonsten regelmäßig erforderlicher, formlos einzureichender, zusätzlicher Erläuterungen und Nebenrechnungen) vorteilhaft.

3. Zuordnung von Ertragssteuern zu BG 140

Mit Artikel 1 Nr. 29 und Fußnote 6 in dem geänderten Anhang 1 zur BerVersV wird die Behandlung von Ertragssteuern bei Lebensversicherern im Sinne der von der BaFin schon seit längerem vertretenen Auffassung in der Verordnung verankert. Ertragssteuern sind demnach der Bestandsgruppe 140, also der Sphäre des Unternehmens, zuzuordnen, „... , soweit diese mit dem Jahresüberschuss in Zusammenhang stehen.“ Die DAV begrüßt, dass dieser u. E. bisher nicht eindeutig geregelte Sachverhalt klargestellt wurde. Soweit die Ertragssteuern auf Beträge erhoben werden, die nach der Überschussbeteiligung der Versicherten in voller Höhe dem Versicherungsunternehmen zufließen und von diesen abhängen, ist diese Klarstellung sinnvoll. Allerdings gibt es auch Steuern, die in der GuV als Ertragssteuern ausgewiesen werden und nicht vom tatsächlichen Überschuss nach Überschussbeteiligung der Versicherten abhängen, wie beispielsweise Steuern nach dem Mindeststeuergesetz oder der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz. Darüber hinaus entsteht Steueraufwand aus dem Jahresüberschuss nach Überschussbeteiligung auch dann, wenn z. B. handelsrechtliche Aufwände steuerlich nicht abzugsfähig sind. Solcher Steueraufwand, der nicht mit dem tatsächlich erzielten Jahresüberschuss korreliert, wirkt im Versicherungsunternehmen wie Kosten und sollte deshalb nicht der BG 140 zugeordnet werden. Um den Zusammenhang zum Jahresüberschuss noch deutlicher herauszuarbeiten, regen wir an, den oben zitierten Teil der Fußnote 6 zu Anhang 1 wie folgt zu formulieren: „... , soweit diese vom Jahresüberschuss unmittelbar abhängen.“

4. Übergangsvorschriften

Artikel 1 Nr. 27 enthält zwar eine Ergänzung der Übergangsvorschriften in § 27 BerVersV um einen neuen Absatz 5. U. E. ist jedoch eine weitergehende Änderung von § 27 BerVersV erforderlich, weil sonst zusammen mit Abs. 1 gleichzeitig zwei Versionen der BerVersV für Berichtszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, gelten. Wir regen dringend an, den Sachverhalt zu prüfen.

5. Versicherungszweig Cyberversicherungen

Es wird ein separater Versicherungszweig „Cyberversicherungen Stand alone“ eingeführt, welcher sowohl von S/U-Erstversicherungsunternehmen als auch Rückversicherungsunternehmen als separate Gewinn- und Verlustrechnung (Formular 200) zu berichten ist. S/U-Erstversicherungsunternehmen haben zudem eine neue formgebundene Erklärung (Formular 247) abzugeben.

Im Lichte der Diskussion zum Bürokratieabbau erscheint die Einführung diskussionswürdig, da unlängst bereits in Solvency II aufgrund der EIOPA ITS Amendments eine detaillierte Berichtspflicht für Cyberversicherungen eingeführt wurde. Daher regen wir die komplette Streichung an.

Wenn keine komplette Streichung der Nachweisung erreicht werden kann, so sollten das Berichtsformat sowie die abgefragten Informationen aus Effizienzgründen an Solvency II angeglichen werden. Hierunter fallen auch die Einheitlichkeit der Benennung (Cyber Endorsement sollte als Cyber Zusatzdeckung bezeichnet werden) oder die Aufteilung auf Kundengruppen (nur Zweiteilung in B2B und Privat).

Folgende Detailfrage ist u. E. inhaltlich zu klären: Werden die bisherigen Versicherungsarten Datenmissbrauchversicherung (VZ 29.3.07) und Computermisbrauchversicherung (VZ 29.6.02) in der Anlage zur BerVersV gelöscht? Wenn die beiden Versicherungsarten bestehen bleiben, wie wäre dann die Abgrenzung zu Cyberversicherung?

6. Schwankungsrückstellung

§ 29 RechVersV (Anlage 2) zur Schwankungsrückstellung bezieht sich auf § 6 Satz 1 Nr. 3 BerVersV. Der neue Versicherungszweig „Cyberversicherungen Stand alone“ in der Rückversicherung wird als § 6 Satz 1

Nr. 5 BerVersV eingefügt. Deswegen wären Rückversicherer nach unserem Verständnis von der Ermittlung einer Schwankungsrückstellung für den neuen Versicherungszweig ausgenommen. Wir regen an, nochmals zu überprüfen, ob diese Konsequenz bedacht wurde und die Regelung genau so beabsichtigt war.

7. Ergebniszerlegung bei Pensionskassen

Mit Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe g wird § 11 Nr. 7 BerVersV um die Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen bei Pensionskassen erweitert und hierfür ein Formular (F.271.01) neu eingeführt. Das neue Formular F.271.01 ist nach Maßgaben von § 15 Abs. 2 Nr. 2 BerVersV-E spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

Das Formular F271.01 basiert auf den Ergebnissen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 17 BerVersV, das der Bundesanstalt spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen ist. Wir regen an, die Frist für die Einreichung des Formulars F.271.01 ebenfalls auf sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres festzulegen. Eine solche Fristverlängerung würde es ermöglichen, die notwendigen Informationen im Rahmen der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zu ermitteln und insbesondere denjenigen Pensionskassen, die das versicherungsmathematische Gutachten durch einen externen Dienstleister erstellen lassen, eine fristgerechte Einreichung des Formulars F.271.01 zu erleichtern.

Darüber hinaus regen wir an, im Formular F.271.01 nur die aggregierten Ergebnisquellen (1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5. und 1.6.) zu erheben und auf eine detaillierte Aufgliederung der einzelnen Ergebnisquellen zu verzichten. Bei einer Vielzahl von Pensionskassen ist eine detaillierte Aufgliederung z. B. des Risikoergebnisses nicht sachgerecht, weshalb eine weitere Zerlegung im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens derzeit nicht erfolgt. Eine detaillierte Aufgliederung ist für diese Pensionskassen deshalb mit zusätzlichem Aufwand verbunden, der jedoch nicht durch einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gerechtfertigt wäre. Dies gilt angesichts der häufig sehr geringen Bedeutung von Rückversicherungslösungen bei Pensionskassen insbesondere für das Rückversicherungsergebnis, ist jedoch vor allem bei geschlossenen Pensionskassen und kleinen Beständen auch auf weitere Ergebnisquellen übertragbar.

Sollte ein Verzicht auf die detaillierte Aufgliederung der einzelnen Ergebnisquellen nicht in Betracht kommen, regen wir an, die detaillierte Aufgliederung durch weitere Anmerkungen in Anhang 2 Nr. 28 zu unterstützen, um eine Vergleichbarkeit der Informationen sowohl branchenweit als auch im Zeitverlauf zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Ergebnisquellen

- 1.1.3. sonstiges Ergebnis (zu 1.1. Risiko und Storno),
- 1.2.2. Übriges (zu 1.2. Kapitalanlagen) und
- 1.4. Eintrittsgewinne oder -verluste.

Köln, 21. August 2024

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 6.500 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.



Ansprechpartner für Rückfragen:

Theofilos Gouloumis

Gremienreferent

T 0221/912 554-225

E theofilos.gouloumis@aktuar.de